



Satzung des Bayerischen Landesverbandes für Hundesport e.V.

Präambel

Der Bayerische Landesverband für Hundesport e.V. (BLV) ist ein Zusammenschluss hundesporttreibender sowie Rettungshundewesen betreibender Vereine. Er ist Mitgliedsverband des Deutschen Hundesportverbandes (dhv).

Der BLV führt alljährlich Bayerische Meisterschaften / Bayerische Jugendmeisterschaften durch.

Die Finanzkraft des Verbandes ist so auszugestalten, dass er seine Aufgaben zur sportlichen Vereinheitlichung und zur Durchführung der Bayerischen Meisterschaften in den verschiedenen Sportbereichen durchführen kann. Sie ist einer etwaigen Aufgabenerweiterung anzupassen.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

<u>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</u>	Seite
<u>§ 2 Neutralität</u>	3
<u>§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben</u>	3
	3 - 4

II. MITGLIEDSCHAFT

<u>§ 4 Mitglieder</u>	4
<u>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</u>	4
<u>§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft</u>	5
<u>§ 7 Finanzierung des Verbandes</u>	5 - 6
<u>§ 8 Rechte der Mitglieder</u>	6
<u>§ 9 Pflichten der Mitglieder</u>	6

III. ORGANE DES VERBANDES UND IHRE AUFGABEN

<u>§ 10 Organe des Verbandes</u>	7
<u>§ 11 Der Verbandstag</u>	7
<u>§ 12 Anträge zum Verbandstag</u>	7
<u>§ 13 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit des Verbandstag; Beschlussbeurkundung</u>	8
<u>§ 14 Zuständigkeiten des Verbandstages</u>	8
<u>§ 15 Außerordentlicher Verbandstag</u>	9
<u>§ 16 Die Präsidien</u>	9
<u>§ 17 Zuständigkeiten</u>	9 - 10 - 11
<u>§ 18 Wahl und Amtsdauer</u>	11
<u>§ 19 Aufwandsentschädigung Präsidium</u>	11
<u>§ 20 Sitzungen und Beschlüsse / Beurkundung</u>	12
<u>§ 21 BLV-Akademie</u>	12
<u>§ 22 Kassenrevisoren</u>	12-13
<u>§ 23 Die Kreisgruppen</u>	13
<u>§ 24 Schlichtung</u>	13
<u>§ 25 Vermögen</u>	13
<u>§ 26 Satzungs- und Ordnungsänderungen</u>	13
<u>§ 27 Auflösung des Verbandes</u>	14

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen: „Bayerischer Landesverband für Hundesport“ e.V., abgekürzt BLV. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter Reg.-Nr. VR 561 eingetragen. Der Sitz des Verbandes ist Nürnberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Verbandsfarben sind weiß-blau. Der BLV ist Mitglied im „Deutschen Hundesportverband“ (dhv), im „Verband für das Deutsche Hundewesen“ (VDH) und in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)

§ 2 Neutralität

Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig, die mit ihrer Tätigkeit unmittelbar entstehenden Auslagen werden jedoch vom Verband ersetzt. Näheres regelt eine Kostenordnung.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Hundesports sowie einer einheitlichen Ausbildung von Hundesportlern und Hunden ohne Rücksicht auf Rasse und Abstammung. Der Satzungszweck wird erreicht durch Förderung der Gesundheit und der Jugend, durch Sport, des Tierschutzes und der Tierseuchenprävention. Der Zusammenschluss von Hundevereinen wird deshalb angestrebt.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - art- und tierschutzgerechte Erziehung und Ausbildung, Tierschutz und die Tierseuchenprävention, die Verständigung zwischen Mensch und Hund.
 - sportliche und körperliche Ertüchtigung des Hundeführers
 - Heranführen und Förderung der Jugend an den Hundesport
 - Veranstalten von Erziehungs-, und Ausbildungskursen; Leistungsprüfungen.
 - Ausbildung geeigneter Mitglieder zu Helfern.
 - die Mitwirkung bei der Verbreitung einheitlicher Richtlinien für den Hundesport, sowie Erarbeitung von Prüfungsordnungen in Zusammenarbeit mit den Organen des dhv,
 - Aus- und Fortbildung von Leistungsrichtern (LR), Wertungsrichtern und Übungsleitern
 - die Überwachung der geschützten Hundesportveranstaltungen der Mitgliedsvereine,
 - Anlage, Ausbau und Führung einer Leistungskartei
 - Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen / Bayerischen Meisterschaften,
 - Werbung für die Ziele des Verbandes durch Wort, Schrift und Bild,
 - die Beteiligung an bzw. Durchführung von Deutschen Meisterschaften des dhv und VDH
 - Verbreitung, Beachtung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen und Ordnungen des dhv, des VDH und der F.C.I.,
 - Zusammenarbeit mit Diensthunde haltenden Behörden

- Förderung der Ausbildung von und Zusammenarbeit mit Therapiehundehaltenden Organisationen.
 - die Förderung und Unterstützung der Rettungshundearbeit,
 - die Förderung und Verbreitung des Tierschutzgedankens.
5. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an den Bundesverband für Rettungshunde e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Ausbildung von Lawinen- und Rettungshunden zu verwenden hat.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Verbandes kann jeder, in einem Vereinsregister eingetragene Hundeverein mit seinen Mitgliedern werden. Die Aufnahmekriterien werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Der BLV unterscheidet 3 Arten von Mitgliedschaft:

1. Aktives Vollmitglied
Dieses Mitglied ist stimmberechtigt und nimmt an dem Wettkampfbetrieb des BLV teil. Es kann alle Einrichtungen gemäß der BLV-Satzung und der BLV-Ordnungen nutzen.
2. Ehrenmitglied
Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich im Sinne des Verbandes besondere Verdienste erworben haben. Das Nähere regelt eine Ordnung.
3. Mitglied der BLV-Akademie
Diese Mitglieder sind nur berechtigt, das Ausbildungsangebot des BLV zu nutzen und im BLV die Ausbilderprüfung abzulegen. Eine Nutzung des Wettkampfangebotes des BLV oder anderen Einrichtungen ist nicht möglich. Diese Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und können keine Funktion im BLV übernehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Das Aufnahmegesuch ist bei der Geschäftsstelle des BLV einzureichen. Mit Stellung des Aufnahmeantrages erkennt der Verein die Satzung sowie die Geschäftsordnung des BLV und die Satzung der Dachorganisationen des BLV als verbindlich an.
2. Die Geschäftsstelle BLV leitet den Antrag unverzüglich an den Präsidenten weiter. Über den Aufnahmeantrag und die Zuordnung des antragstellenden Vereins in eine Kreisgruppe (KG) entscheidet das geschäftsführende Präsidium nach vorheriger Zustimmung der zuständigen KG. Die Aufnahme kann jederzeit innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen, frühestens aber nach Vorlage einer notariellen Bestätigung über die Eintragung in das Vereinsregister oder eines Auszuges des Vereinsregisters. Ein Gesuch verpflichtet den BLV nicht zur Aufnahme. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Entscheidung ist dem Antrag stellenden Verein schriftlich mitzuteilen.
3. Die Voraussetzungen zum Erwerb der Ehrenmitgliedschaft werden in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im BLV erlischt:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Auflösung des Mitgliedsvereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Mitgliedschaft in einem, dem Verband für das Deutsche Hundewesen nicht angeschlossenen Hundesportverein/-verband.
2. Der Austritt eines Mitgliedvereins ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich, unter Beifügung der Niederschrift über die Austrittsversammlung, bis spätestens 30. September, angezeigt werden. Wird die Frist nicht eingehalten, setzen sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Der BLV kann eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist annehmen. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wegen grober Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen, Richtlinien und Beschlüsse des BLV oder seiner zuständigen Organe,
 - b) bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Tierschutzgesetze,
 - c) wegen schwerer Gefährdung oder Schädigung des BLV,
 - d) bei wissentlich falschen Angaben gegenüber Verbandsorganen,
 - e) bei Verweigerung von Angaben und Nichterfüllung von Auflagen, die ein Verbandsorgan von einem Mitglied einfordert.
4. Ein Mitgliedsverein, der aufgelöst wird, muss dies der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich unter Beifügung der Niederschrift über die Auflösungsversammlung sowie einem Auszug aus dem Vereinsregister mit erfolgtem Eintrag der Auflösung mitteilen. Ein Mitgliedsverein gilt nicht als aufgelöst, wenn er alle seine Einzelmitglieder abmeldet. Ein derartiger Vorgang gilt als eine nicht termingerechte Kündigung.
5. Ein Mitgliedsverein, der den Beitrag für das Vorjahr, trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum Verbandstag entrichtet hat, kann vom Geschäftsführenden Präsidium aus der Mitgliederliste gestrichen werden, nachdem er durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse auf die geplante Streichung hingewiesen wurde und dennoch den Streichungsgrund nicht behoben hat. Die Entscheidung ist dem Vorstand des Vereines, der zuständige Kreisgruppe und dem Verbandstag bekannt zu geben.
6. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Austritt, oder Beschluss des Verbandstages.

§ 7 Finanzierung des Verbandes

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr wird vom VT festgesetzt und in der Kostenordnung des BLV aufgeführt. Der Beitrag ist von jedem Mitgliedsverein pro Kopf seiner Mitglieder des Vereins zu entrichten.
Dabei wird ein voller Jahresbeitrag erhoben, wenn das jeweilige Mitglied des Mitgliedsverein zum 1.1. eines Jahres bereits Mitglied ist oder im 1. Quartal eines Jahres Mitglied wird. Bei Eintritt im 2. Quartal fallen $\frac{3}{4}$ des Jahresbeitrages an, bei Eintritt im 3. Quartal die Hälfte des Jahresbeitrages an und bei Eintritt im 4. Quartal noch $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages an.

2. Der Schatzmeister setzt den vollen oder anteiligen Jahresbeitrag, je nach Eintrittsdatum des Mitglieds in den Mitgliedsverein mittels Beitragsbescheid an den Verein fest und zieht ihn ein. Lastschriftinzug beim Verein ist verpflichtend. Der Schatzmeister hat die Beitragsrechnungen mindestens 14 Tage vor dem Lastschriftinzug dem Verein zu übermitteln. Maßgebend für die Beitragsfestsetzung ist dabei für das laufende Geschäftsjahr der Mitgliederstand zum 31.3., sowie zum 30.06. die Eintritte in Q2., zum 30.09. die Eintritte in Q3, und zum 31.12. die Eintritte in Q4 eines Jahres. Diese Beitragserhebung tritt erstmalig in 2024 in Kraft. Die Beiträge für in 2023 eingetretene Mitglieder werden mit dem Beitrag zum 31.3.2024 berechnet und eingezogen. Für diese gilt die bisher gültige Berechnung, dass vor dem 01.07. eingetretene Mitglieder der volle Jahresbeitrag und für nach dem 30.06. eingetretene Mitglieder der halbe Jahresbeitrag erhoben wird.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Neben der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen können Einkünfte aus Service-Ausbildungs- und sonstigen Angeboten für den Hundesport erzielt werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitgliedsvereine haben gleiche Rechte. Ansprüche an das Verbandsvermögen bestehen nicht.
2. Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, durch seine Delegierten an den Versammlungen des Verbandes teilzunehmen, bei Beschlüssen mitzuwirken, das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben sowie Anträge einzubringen. Anträge an den Verband können auch einzelne Mitglieder der Mitgliedsvereine über ihren Verein stellen. Zum weiteren Verfahren s. § 12.1 dieser Satzung.
3. Jedes uneingeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglied eines BLV-Mitgliedvereins kann in jedes Amt des BLV oder Kreisgruppe gewählt werden, wenn dem nach der Satzung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.
4. Wird eine Forderung von BLV-Organen nicht fristgerecht erfüllt, ruhen alle Rechte des Mitgliedsvereines gegenüber dem Verband, bis zur Begleichung derselben.
5. Jedes Mitglied hat Anspruch auf gleichmäßige Teilhabe an Veranstaltungen und anderen Angeboten des BLV, solange keine satzungsmäßigen Gründe entgegenstehen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des BLV in der jeweils gültigen Fassung sowie Entscheidungen, Beschlüsse und Weisungen der BLV-Organen und seiner Dachorganisationen anzuerkennen und zu befolgen;
2. den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen;
3. die politische und weltanschauliche Neutralität sowie die gemeinnützigen Zwecke des Verbandes zu achten;
4. alle ihre Einzelmitglieder dem Verband zu melden;
5. alle Vorstandschafts- und Vereinsveränderungen der Geschäftsstelle anzuzeigen.

III. ORGANE DES VERBANDES UND IHRE AUFGABEN

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag
2. Präsident und Vizepräsident (BGB-Vorstand nach § 26 BGB)
3. das Geschäftsführende Präsidium
4. das Erweiterte Präsidium
5. das Schiedsgericht

§ 11 Der Verbandstag

1. Der BLV hält jährlich, in der Regel bis 31. März, einen Verbandstag über das vorangegangene Geschäftsjahr ab. Diese Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Die Einberufung erfolgt mit Einhaltung einer Frist von 8 Wochen mit der vorläufigen Tagesordnung unter Bekanntgabe eines Termins und des Tagungsorts. Die Einberufung erfolgt auf der Homepage BLV und per E-Mail, auf Antrag auch per Brief.
2. Der Verbandstag kann neben der Präsenzveranstaltung auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
3. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Erweiterten Präsidium
 - b) den Delegierten der Mitgliedsvereine
4. Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
5. Am Verbandstag dürfen nach vorheriger Ladung durch den Präsidenten des VT oder dessen Vertreter Gäste teilnehmen. Ebenso haben nicht delegierte Mitglieder der Vereine Zutritt.

§ 12 Anträge zum Verbandstag

1. Die Verbandsorgane „Geschäftsführendes Präsidium“ und das „Erweiterte Präsidium“ sowie die Einzelmitglieder des „Erweiterten Präsidiums“ sind ebenfalls berechtigt, Anträge an den Verbandstag zu stellen.

Die Anträge sind zu begründen. Anträge an den VT müssen in der Regel bis zum 15. Januar, findet der Verbandstag nach dem 31. März statt, dann acht Wochen vor dem Verbandstag, in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
2. Hinsichtlich der Anträge eines Mitglieds an den Verbandstag wird auf § 8 Nr. 2 (Rechte der Mitglieder) verwiesen. Die Kreisgruppen haben die Anträge weiterzuleiten. Ein eigenständiges Entscheidungsrecht über diesen Antrag besteht nicht. Die Kreisgruppen haben jedoch die Aufgabe, im Rahmen dieser Anträge dem Mitglied beratend zur Seite zu stehen.
3. Alle Anträge an den Verbandstag sind im Erweiterten Präsidium zu beraten.
4. Die Anträge werden spätestens vier Wochen vor der Versammlung an die Mitgliedsvereine per E-Mail mit der aktualisierten Tagesordnung versandt.
5. Satzungsänderungen sind stets mit dem Wortlaut in der Einladung anzukündigen.

§ 13 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit des Verbandstages; Beschlussbeurkundung

1. Der VT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der entsandten erschienenen Mitglieder, bzw. der von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt andere Mehrheiten.
2. Stimmberechtigt sind die erschienenen Delegierten und das Erweiterte Präsidium, wobei die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums jeweils eine Stimme erhalten. Die Mitgliedsvereine üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus, wobei jeder Mitgliedsverein des BLV je angefangene 25 Einzelmitglieder eine Stimme erhält. Die Anzahl der Stimmen eines Vereins richtet sich nach den - jeweils zum 01. Januar um null Uhr seitens der einzelnen Mitgliedsvereine ordnungsgemäß gemeldeten Mitglieder.
3. Bei der Entlastung des Präsidiums steht den Präsidiumsmitgliedern kein Stimmrecht zu.
4. Jedem Mitgliedsverein steht es frei, für jede Einzelstimme einen Delegierten zu entsenden, wobei eine Stimmrechtsübertragung auf andere Mitgliedsvereine nicht möglich ist. Verlässt ein Mitgliedsverein vorzeitig den Verbandstag, sind die Stimmkarten beim Versammlungsleiter abzugeben.
5. Über die Versammlung ist innerhalb von acht Wochen eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird sämtlichen Mitgliedsvereinen und dem Erweiterten Präsidium zugesandt. Geht innerhalb eines Monats nach Zusendung der Niederschrift kein Einspruch beim Schriftführer ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Die Beschlüsse sind durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu beurkunden.
6. Einsprüche gegen das Protokoll sind schriftlich einzulegen. Sie werden dem nächsten VT zur Entscheidung vorgelegt.

§ 14 Zuständigkeiten des Verbandstages

1. Der Verbandstag ist in allen den BLV betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.
2. Der Verbandstag ist insbesondere für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:
 - a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Präsidiumsmitglieder;
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenrevisoren;
 - c) die Entlastung der Präsidiumsmitglieder;
 - d) die Verabschiedung und Änderung der Satzung; redaktionelle Änderungen/Berichtigungen werden unmittelbar vom geschäftsführenden Präsidium vorgenommen und umgehend auf der BLV-Homepage veröffentlicht und dem Erweiterten Präsidium sowie dem nächsten VT zur Kenntnis gebracht.
 - e) die Wahl der Präsidiumsmitglieder und des Schiedsgerichts gemäß § 18
 - f) die Wahl der Kassenrevisoren
 - g) die Behandlung von Anträgen zum Verbandstag sowie die Abstimmung darüber;
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
 - i) die Amtsenthebung eines Präsidiumsmitgliedes;
 - j) die Ausübung eines Weisungsrechts gegenüber den anderen Organen des BLV;
 - k) die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen entsprechend § 5 Ziffer 2. der Schiedsgerichtsordnung
 - l) die Höhe der Beiträge
 - m) Die Abstimmung über die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt im erweiterten Präsidium. Die Bekanntgabe der Ehrenmitglieder erfolgt am VT.

§ 15 Außerordentlicher Verbandstag

1. Auf Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums kann jederzeit ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden.
2. Das Geschäftsführende Präsidium ist zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine unter Angabe des Grundes einen entsprechenden schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle eingebracht hat. Ein in dieser Weise beantragter Verbandstag muss spätestens innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Termin zum außerordentlichen Verbandstag selbst hat innerhalb von weiteren 4 Wochen stattzufinden.
3. Die Einberufung erfolgt auf der Homepage BLV und per E-Mail, auf Antrag auch per Brief. Maßgebend für den obigen Fristlauf ist die Ausgangsbestätigung des Einladungsschreibens.
4. Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Verbandstag die Bestimmungen über den Verbandstag entsprechend.

§ 16 Die Präsidien

1. Das Geschäftsführende Präsidium (GP) besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
2. Das Erweiterte Präsidium (EP) besteht aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Präsidium
 - b) dem Beauftragten für Tierschutzangelegenheiten (BfT)
 - c) den Kreisgruppenobleuten oder deren Stellvertretern (KGO bzw. KGO/S)
 - d) dem Beauftragten für Schulungsangelegenheiten (BSA)
 - e) den Spartenobleuten
Die Sparten (Sportarten) im BLV werden durch das erweiterte Präsidium festgelegt oder gestrichen. Somit ergeben sich aus dieser Beschlusslage die jeweiligen Spartenobleute im Erweiterten Präsidium. Diese Spartenobleute sollten grundsätzlich Leistungs-/Wertungsrichter sein.
 - f) dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit (OfÖ)
 - g) dem Obmann für Jugendarbeit (OfJ)
 - h) dem Leistungsrichteroobmann Gebrauchshund (LRO IGP)
Der LRO IGP sollte grundsätzlich Leistungsrichter sein.
3. Dem Präsidenten oder Vertreter steht es frei, zu Sachthemen Personen zu Sitzungen dazu zuladen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 17 Zuständigkeiten

1. **Geschäftsführendes und Erweitertes Präsidium**
 - a) Das GP führt die Geschäfte des BLV. Ihm ist eine Geschäftsstelle zugeordnet, die administrative Tätigkeiten ausführt (Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt).
 - b) Vorstand i. S. § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Im Innenverhältnis vertritt der Vizepräsident den Verband nur, soweit der Präsident verhindert ist oder ihn beauftragt.

- c) Das Erweiterte Präsidium unterstützt das Geschäftsführende Präsidium. Es ist für den Erlass und die Änderungen aller Ordnungen des BLV zuständig. Dem Verbandstag ist ein Vetorecht bei der Kostenordnung vorbehalten.
2. **Präsident und Vizepräsident**
sind, beide je einzelvertretungsberechtigt, die Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf die Vertretung des Verbandes in Rechtsstreitigkeiten, gleichgültig ob der Verband klagende oder beklagte Partei ist. Der Vizepräsident ist verantwortlich für die Ehrungen.
 3. **Der Schriftführer (SF)**
fertigt Niederschriften in Sitzungen der Präsidien, Versammlungen, Verbandstagen und protokolliert deren Beschlüsse.
 4. **Der Schatzmeister (SM)**
führt sämtliche Kassengeschäfte, führt Buch über alle Geschäftsvorfälle und erstellt für den Verbandstag die Vermögensübersicht über Einnahmen und Ausgaben. Die Dokumentationen haben den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu entsprechen. Darüber hinaus leistet der Schatzmeister Vorbereitungsarbeiten für die Erstellung evtl. erforderlicher Steuererklärungen und zieht für die eigentliche Erstellung von Steuererklärungen sachlich geeignete Personen (Steuerberater, ggf. Wirtschaftsprüfer) hinzu.
 5. **Die Spartenobleute** sind, mit Ausnahme beim Gebrauchshundsport verantwortlich für die Schulung und Ausbildung von Leistungs-/Wertungsrichtern, erteilen Termenschutz und teilen in ihrem Fachbereich die Leistungs-/Wertungsrichter ein.
Beim Gebrauchshundsport ist dafür der Leistungsrichterobmann LRO IGP zuständig.
Die Spartenobleute sind verantwortlich in ihrem Fachbereich für die Schulung von Hundesportlern, Übungsleitern und Helfern (abhängig vom Fachbereich z. B. Schutzdiensthelfer, Fährtenleger, Stewards usw.). Sie führen die Statistik und sind Mannschaftsführer bei der dhv DM.
 6. **Der Obmann für Jugendarbeit (OfJ)**
fördert die Jugend und ist grundsätzlich verantwortlich für die sportliche Betreuung der Jugendlichen bei Jugendlagern und Nachwuchswettbewerben. Näheres regelt die Jugendordnung.
 7. **Der Beauftragte für Schulungsangelegenheiten (BSA)**
ist verantwortlich für die Koordination der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Ausbilder und Helfer im BLV. Er stellt die Sachkundenachweise aus und verwaltet sie. Er entwirft die Ausbildungsordnung unter Beachtung der dhv-/VDH-Bestimmungen. Er teilt die Referenten zu den Basisausbilderprüfungen ein.
 8. **Dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit (OfÖ)**
obliegt die Präsentation des BLV in den Medien in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Präsidium.
 9. **Dem Beauftragten für Tierschutzangelegenheiten (BfT)**
obliegt die Einhaltung des Tierschutzgedankens im Hundesport.
 10. **Die Kreisgruppe (KG)**
 - b) Die Kreisgruppenobmannschaften vertreten den BLV innerhalb ihres Gebietes gegenüber den Mitgliedsvereinen und die Mitgliedsvereine ihres Gebiets gegenüber dem BLV.
 - c) Die Kreisgruppenobmannschaft besteht aus
 - aa. Kreisgruppenobmann
 - bb. Kreisgruppenobmann / Stellvertreter
 Und nach Bedarf:
 - cc. Schriftführer
 - dd. Schatzmeister

- ee. Spartenobleute der im Erweiterten Präsidium vertretenen Sparten, wobei die Spartenobleute der Kreisgruppen keine Leistungs-/Wertungsrichter sein müssen.
 - ff. Obmann für Jugendarbeit
 - d) Die Kreisgruppenobmannschaften geben Anträge der Mitgliedsvereine an die Präsidien weiter. Die zuständige KG kann diese Anträge mit einer Stellungnahme versehen.
 - e) Sie führen in ihrer KG grundsätzlich Qualifikationsprüfungen in Form von Kreisausscheidungen durch.
11. Die nähere Ausgestaltung der Aufgaben der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums regeln eine vom erweiterten Präsidium beschlossene Geschäftsordnung, sowie die jeweils gültigen Ordnungen des dhv.
12. Mitglieder des Präsidiums sind im Rahmen ihres sich aufgrund dieser Satzung und einer eventuellen Geschäftsordnung ergebenden Aufgabenbereichs gegenüber anderen Mitgliedern des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums und Mitgliedern des Verbandes sowie deren Einzelmitgliedern weisungsberechtigt.

§ 18 Wahl und Amtsdauer

1. Der Verbandstag wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren den BGB-Vorstand nach §26 BGB (Präsident und Vizepräsident), die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Präsidiums gemäß §16 mit Ausnahme der Kreisgruppenobmannschaften, die von den Vereinen ihrer KG für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Der Verbandstag wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren das Schiedsgericht gemäß der Schiedsgerichtsordnung.

2. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Erweiterten Präsidiums (mit Ausnahme der KGOs) im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist auf dem nächsten VT für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin beauftragt das Präsidium ein anderes BLV-Mitglied mit der Aufgabenwahrnehmung (Selbstergänzung).
3. a) Wählbar – in welches Amt auch immer – sind nur Personen, die in einem diesem Verband angeschlossenen Verein Mitglied sind.
b) Bei Verlust der Mitgliedschaft endet das Amt ohne besonderes Verfahren.
c) Die Zusammenlegung von Ämtern innerhalb des Geschäftsführenden Präsidiums ist nicht möglich. Allerdings dürfen Mitglieder des GP im Erweiterten Präsidium ein weiteres Amt bekleiden.
4. Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung (Wahl) des nächsten Erweiterten Präsidiums im Amt. Diese Regelung gilt auch für die von den Mitgliedsvereinen der jeweiligen Kreisgruppe gewählte Kreisgruppenobmannschaft.

§ 19 Aufwandsentschädigung Präsidium

Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Erweiterte Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.

§ 20 Sitzungen und Beschlüsse / Beurkundung

1. Die Präsidien beschließen in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich einberufen werden. Die Einberufung soll mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Präsidien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Präsidien können außerhalb von Sitzungen in elektronischer Form (§ 126a BGB) beschließen, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Präsidiums mit einer Vorlaufzeit von drei Wochen per E-Mail davon in Kenntnis gesetzt sind.
 - a) Bekanntzugeben ist der Beschlussvorschlag mit Erläuterungen sowie der Bestimmung, in welcher Frist die Stimmen abzugeben sind. Nach Ablauf der Frist eingehende Stimmen werden nicht mehr berücksichtigt.
 - b) Die Abstimmung erfolgt per E-Mail. Für die Annahme des Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich
 - c) Die Stimmabgabe ist an die E-Mail-Adresse des Präsidenten bzw. des von ihm eingesetzten Vertreters innerhalb der gesetzten Frist zu senden. Über die Abstimmung ist unter Nennung des Beschlusstextes und der abgegebenen Stimmen vom Präsidenten bzw. von dem eingesetzten Vertreter Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der beteiligten Präsidien per E-Mail zuzusenden.
 - d) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidium, des Erweiterten Präsidium und der Kreisgruppen können auch virtuell durchgeführt werden.
4. Das GP und das Erweiterte Präsidium tagen mindestens einmal im Jahr.
5. Die Präsidien sind vom Präsidenten binnen vier Wochen einzuberufen, wenn ein begründeter Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder eine außerordentliche Sitzung fordert.
6. Beschlussregelung für das Erweiterte Präsidium und Geschäftsführendes Präsidium:
Die Mitglieder des EP haben grundsätzlich jeweils eine Grundstimme. Abweichend davon steht den Kreisgruppenobleuten je angefangener 1.000 Mitglieder der ihrer KG zugeordneten Mitgliedsvereine eine Stimme zu (Stand zum 1. Januar um null Uhr jeden Jahres).
7. Über die Beschlüsse der Sitzungen des Erweiterten und des Geschäftsführenden Präsidiums ist eine schriftliche Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu beurkunden.

§ 21 BLV-Akademie

Die BLV-Akademie ist zuständig für die Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung und sorgt für Ausbildungsangebote mit einheitlichem Qualitätsstandard für Basis- und Sportausbildung. Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 22 Kassenrevisoren

1. Es werden vom Verbandstag zwei Kassenrevisoren und ein Ersatzrevisor für 3 Jahre gewählt. Die Wahl findet zum selben Zeitpunkt wie die Wahl der Präsidiumsmitglieder statt. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich. Bei jeder Neuwahl muss mindesten einer der in der letzten Wahlperiode amtierenden Kassenrevisoren ausscheiden. Die Kassenrevisoren dürfen dem erweiterten Präsidium nicht angehören.
2. Die Revisoren haben die Finanzen des BLV und der KG auf rechnerische Richtigkeit und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vermögens zu überwachen. Sie haben das

Recht, jederzeit, und die Pflicht am Ende des Geschäftsjahres, eine Kassenrevision, und zwar spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen.

Sie erstellen einen Prüfbericht, legen ihn dem Präsidium und dem VT schriftlich vor und erläutern ihn dem VT. Sie sind außerdem berechtigt, aus ihren Prüfungserkenntnissen dem VT Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

3. Das Geschäftsführende Präsidium kann durch Bücherrevision eine Nachprüfung vornehmen lassen.

§ 23 Die Kreisgruppen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bildet der Verband Kreisgruppen (KG), die aus den Mitgliedsvereinen bestehen. Die Kreisgruppen sind das Bindeglied zum Verband.

Die Kreisgruppen sind nicht rechtsfähig. Für sie gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Der Verband haftet nicht für Verbindlichkeiten der Unterabteilungen.

2. Die Aufgaben der Kreisgruppen regelt die Geschäftsordnung des BLV.
3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Kreisgruppen Aufwandsentschädigungen, deren Art und Höhe in der Kostenordnung geregelt sind. Die Ausgaben, die von der Aufwandspauschale getragen werden, sind belegmäßig zu erfassen und dem Schatzmeister des BLV zu übermitteln.

§ 24 Schlichtung

Zur Prüfung und Entscheidung von Streitfällen, welche zwischen dem Verband – seinen Organen – und Vereinen, oder Verband – seinen Organen – und Einzelmitgliedern, oder zwischen den Mitgliedsvereinen auftreten, und mit der Verbandsmitgliedschaft unmittelbar in Zusammenhang stehen, wird ein Schiedsgericht gebildet. Das weitere wird in einer Schiedsgerichtsordnung geregelt.

§ 25 Vermögen

Das Vermögen des Verbandes muss bei einem öffentlichen Geldinstitut angelegt werden, jedoch ist es dem Schatzmeister gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Barbetrag in der Kasse zu führen. Das Verbandsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 26 Satzungs- und Ordnungsänderungen

1. Änderungen der Satzung werden vom VT mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt am VT. Ordnungen werden von den lt. Geschäftsordnung zuständigen Organen mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, Ordnungsänderungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft.
3. Änderungen der Satzung sind auf der BLV-Homepage spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten bekannt zu geben, Änderungen von Ordnungen sind spätestens 6 Wochen nach Inkrafttreten bekannt zu geben.
4. Die Änderung des Zweckes des Verbandes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB).

§ 27 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes oder die Änderung des Verbandszweckes kann nur aufgrund eines eigens hierzu einberufenen VT beschlossen werden. Der VT ist mindestens drei Monate vorher einzuberufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder des VT erforderlich. Ist ein einberufener VT nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen ein weiterer VT einzuberufen.

Ein erneut einberufener VT ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Dem VT haben Beratungen und Beschlussfassungen der Kreisgruppen vorauszugehen.

Der VT beschließt die Auflösung mit der Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen, gültigen Stimmen.

Wird der Verband aufgelöst, so fällt das Verbandsvermögen an die Ausbildung von Lawinen- und Rettungshunden im BRH Bundesverband für Rettungshunde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die tatsächliche Verwendung darf dann nur nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

Die Neufassung der Satzung wurde am 02.04.2023 vom ordentlichen Verbandstag beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.



02.04.2023, 85053 Ingolstadt,
gez. Dr. Claus Wilimzig,
BLV-Präsident